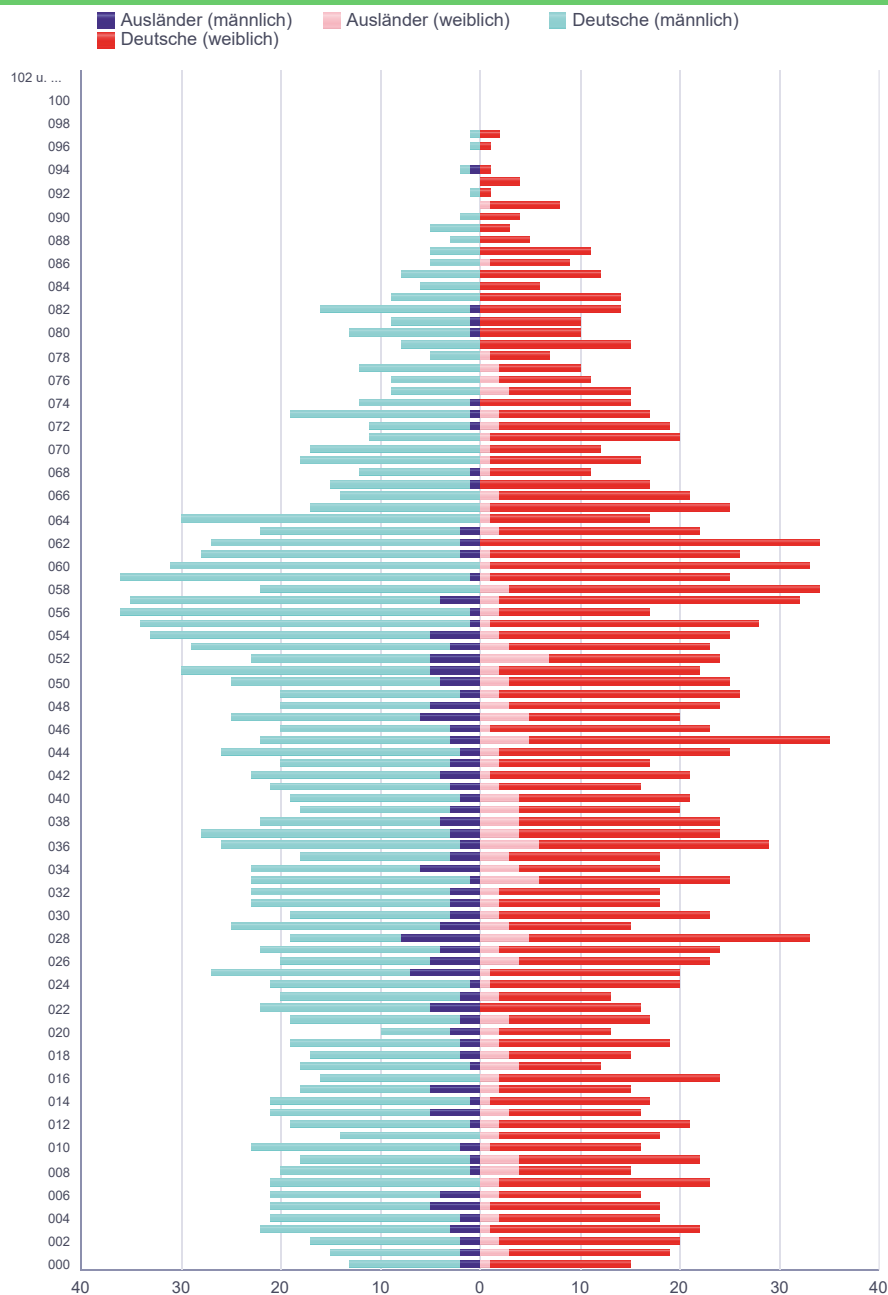


Deckenpfronner Wochenblatt

Amtsblatt der Gemeinde Deckenpfronn

Nummer 6 · Donnerstag, 08. Februar 2024

Deckenpfronner Bevölkerungspyramide für das Jahr 2023



INHALTSVERZEICHNIS

Wahlbekanntmachungen	6	Volkshochschule	11
Amtliche Bekanntmachungen	8	Kirchliche Mitteilungen	11
Notdienste	10	Vereinsnachrichten	13
Andere Behörden	10	Parteien	18

Bevölkerungspyramide zum 31.12.2023 und weitere Zahlen und Daten

Im Jahr 2023 ist die Einwohnerzahl Deckenpfronns im Vergleich zum Vorjahr um 47 Einwohner (3421 / Stand 31.12.2022) auf 3468 gestiegen. Im Jahr 2023 gab es 28 Geburten (+2/2022), dem gegenüber stehen 35 Sterbefälle (-12/2022). Im Jahr 2023 gab es 47 Kirchnaustritte. Standesamtliche Trauungen gab es im vergangenen Jahr 16 (-1/2022).

Das Schaubild auf der Titelseite zeigt sehr anschaulich, wie sich die verschiedenen Altersgruppen und Jahrgänge aufteilen. Die stärksten bzw. geburtenreichsten Jahrgänge findet man nach wie vor zwischen 1961 und

1969. Die Geburtenzahlen der vergangenen 10 Jahre bewegen sich weiterhin zwischen 28 und 44, allerdings sind die Zahlen weiterhin rückläufig, so dass das Fundament der Bevölkerungspyramide nicht so stark ausgebildet ist, wie es sein sollte.

Aktuell sind in Deckenpfronn 28 Personen (+3/2022) gemeldet, die die 90 Jahre überschritten haben. Einige von ihnen sind mit Foto abgebildet. Elise Wolf ist die älteste Deckenpfronnerin, sie durfte in diesem Jahr bereits ihren 98. Geburtstag feiern.



Elise Wolf * 1926



Marta Aichele * 1927



Edith Stöffler * 1929



Erich Schlegel * 1929



Hannelore Dongus * 1930



Hilde Luz * 1930



Hedwig Dongus * 1932

Ohne Foto:

Herbert Hilgert	* 1927
Theodorus Polychronis	* 1929
Helene Wacha	* 1930
Ingrid Gorgas	* 1930
Elisabeth Amann	* 1931
Wilhelm Dreher	* 1931
Eva Jung	* 1932
Agneta Lühr	* 1932
Ilse Paulus	* 1932
Helga Schlegel	* 1932
Helene Buchholz	* 1932
Giuseppa Rotella	* 1932
Elfriede Rokita	* 1933
Alice Weimer	* 1933
Richard Dongus	* 1933
Horst Rentschler	* 1933
Eva Schierenberg	* 1933

Alter	Ausländer (männlich)	Ausländer (weiblich)	Deutsche (männlich)	Deutsche (weiblich)	gesamt
102 u. älter	0	0	0	0	0
101	0	0	0	0	0
100	0	0	0	0	0
99	0	0	0	0	0
98	0	0	0	0	0
97	0	0	1	2	3
96	0	0	1	1	2
95	0	0	0	0	0
94	1	0	1	1	3
93	0	0	0	4	4
92	0	0	1	1	2
91	0	1	0	7	8
90	0	0	2	4	6
89	0	0	5	3	8
88	0	0	3	5	8
87	0	0	5	11	16
86	0	1	5	8	14
85	0	0	8	12	20
84	0	0	6	6	12
83	0	0	9	14	23
82	1	0	15	14	30
81	1	0	8	10	19
80	1	0	12	10	23
79	0	0	8	15	23
78	0	1	5	6	12
77	0	2	12	8	22
76	0	2	9	9	20
75	0	3	9	12	24
74	1	0	11	15	27
73	1	2	18	15	36
72	1	2	10	17	30
71	0	1	11	19	31
70	0	1	17	11	29
69	0	1	18	15	34
68	1	1	11	10	23
67	1	0	14	17	32
66	0	2	14	19	35
65	0	1	17	24	42
64	0	1	30	16	47
63	2	2	20	20	44
62	2	0	25	34	61
61	2	1	26	25	54
60	0	1	31	32	64
59	1	1	35	24	61
58	0	3	22	31	56
57	4	2	31	30	67
56	1	2	35	15	53
55	1	1	33	27	62
54	5	2	28	23	58
53	3	3	26	20	52
52	5	7	18	17	47
51	5	2	25	20	52

Alter	Ausländer (männlich)	Ausländer (weiblich)	Deutsche (männlich)	Deutsche (weiblich)	gesamt
50	4	3	21	22	50
49	2	2	18	24	46
48	5	3	15	21	44
47	6	5	19	15	45
46	3	1	17	22	43
45	3	5	19	30	57
44	2	2	24	23	51
43	3	2	17	15	37
42	4	1	19	20	44
41	3	2	18	14	37
40	2	4	17	17	40
39	3	4	15	16	38
38	4	4	18	20	46
37	3	4	25	20	52
36	2	6	24	23	55
35	3	3	15	15	36
34	6	4	17	14	41
33	1	6	22	19	48
32	3	2	20	16	41
31	3	2	20	16	41
30	3	2	16	21	42
29	4	3	21	12	40
28	8	5	11	28	52
27	4	2	18	22	46
26	5	4	15	19	43
25	7	1	20	19	47
24	1	1	20	19	41
23	2	2	18	11	33
22	5	0	17	16	38
21	2	3	17	14	36
20	3	2	7	11	23
19	2	2	17	17	38
18	2	3	15	12	32
17	1	4	17	8	30
16	0	2	16	22	40
15	5	2	13	13	33
14	1	1	20	16	38
13	5	3	16	13	37
12	1	2	18	19	40
11	0	2	14	16	32
10	2	1	21	15	39
9	1	4	17	18	40
8	1	4	19	11	35
7	0	2	21	21	44
6	4	2	17	14	37
5	5	1	16	17	39
4	2	2	19	16	39
3	3	1	19	21	44
2	2	2	15	18	37
1	2	3	13	16	34
0	2	1	11	14	28
gesamt	190	183	1545	1550	3.468



Veranstaltungstermine für die kommende Woche

Veranstaltungskalender vom 08. bis 15. Februar 2024

Donnerstag	08.02.24	18.00 Uhr	Rathaussturm	Narrenzunft Deckenpfronn	Rathaus
Donnerstag	08.02.24	20.00 Uhr	Altweiberfasnet	Narrenzunft Deckenpfronn	Gemeindehalle
Freitag	09.02.24	14.00 Uhr	Kinderfasnet	Narrenzunft Deckenpfronn	Gemeindehalle
Freitag	09.02.24	19.30 Uhr	Whisky-Tasting mit Rainer Elsner	Kulturwerkstatt	Zehntscheuer
Samstag	10.02.24	06.00 Uhr	Altpapiersammlung - VCP Deckenpfronn	Abfallwirtschaftsbetrieb	Ortsgebiet
Samstag	10.02.24	14.00 Uhr	Umzug der Narrenzunft	Narrenzunft Deckenpfronn	Ortsmitte
Samstag	10.02.24	20.00 Uhr	Mega-Fasnet	Narrenzunft Deckenpfronn	Gemeindehalle und Zelt
Dienstag	13.02.24	18.00 Uhr	Fasnet-Verbrennung	Narrenzunft Deckenpfronn	Narrenheim
Donnerstag	15.02.24	14.00 Uhr	Treffen des Frohen Alters	Frohes Alter	Seniorentages- stätte

**Mega-Fasnet
Deckenpfronn**

Freitag 9.2. ab 14h
**Kinderschminken
Fotobox**

Kinderfasnet

www.nz-deckenpfronn.de

**Mega-Fasnet
Deckenpfronn**

Sa 10.2. - 14 Uhr
Großer Fasnetsumzug
After Umzugsparty ab 15 Uhr **in der Halle**

www.nz-deckenpfronn.de



IST IHRE
HAUSNUMMER
GUT SICHTBAR?

Im **Notfall** kann dies
entscheidend für
schnelle Hilfe sein!

Foto: Jasmine White/Stock/Getty Images Plus

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Deckenpfronn

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den amtlichen
Teil, alle sonstigen Verlautbarungen
und Mitteilungen:**

Bürgermeister Daniel Gött, 75392
Deckenpfronn, Marktplatz 1, oder
sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch
interessiert“ und den Anzeigenteil:**
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

**Vertrieb (Abonnement und
Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

**Diese Ausgabe erscheint
auch online**

„Das besondere Bild“ – geteilte Freude ist doppelte Freude!

Wir veröffentlichen unter dieser Rubrik Fotos zum „Teilen“.



Foto: Jürgen Luz

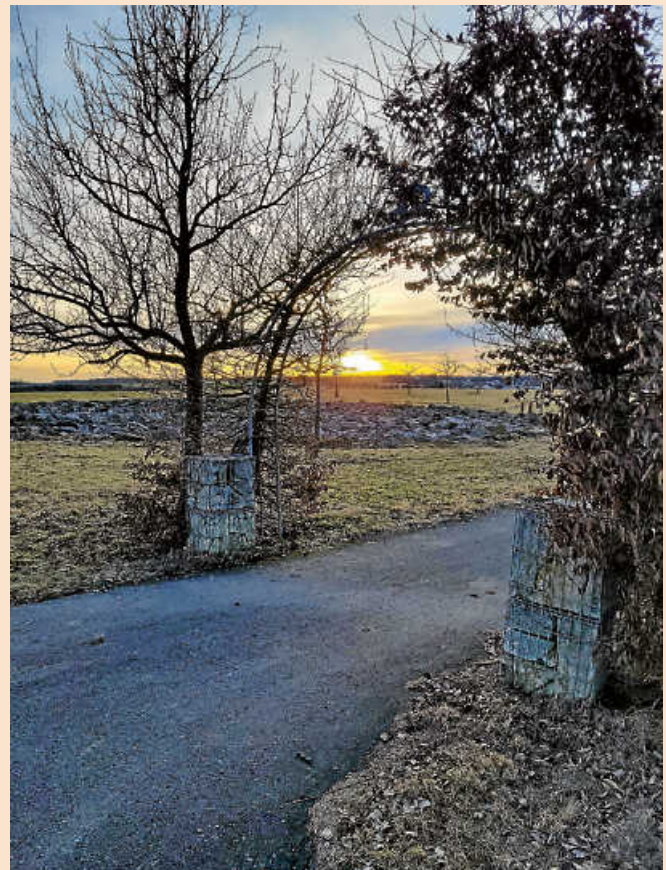
Vielen Dank fürs „Teilen“!

Wollen auch Sie uns an Ihrem „besonderen Bild“ teilhaben lassen, dann senden Sie dieses per E-Mail an meixner@deckenfronn.de



Ein Wächter des Waldes!

Foto: Claudia Müller



„... der verwunschene Garten!“

Foto: Christian Rank

Amtliche Bekanntmachungen Wahlbekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024

1. Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Deckenpfronn sind dabei 12 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 24.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28.03.2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - **Bürgermeisteramt Wahlamt, Marktplatz 1, 75392 Deckenpfronn** schriftlicheinzureichen. Spätere eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 *Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*
Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.
Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;

- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 20 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliederschaftlich und nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Wahlamt, Marktplatz 1, 75392 Deckenpfronn** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese

Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Fest-

legung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Wahlamt, Marktplatz 1, 75392 Deckenpfonn.**

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags – für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis – in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis – das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis ein getragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19.05.2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Wahlamt, Marktplatz 1, 75392 Deckenpfronn** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Wahlamt, Marktplatz 1, 75392 Deckenpfronn** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum

Deckenpfronn, 05.02.2024

Bürgermeisteramt
Daniel Gött, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Straßensperrungen aufgrund der Fasnet 2024

Aufgrund des Rathaussturmes am **Donnerstag, den 08.02.2024** ist die Herrenberger Straße zwischen Einmündung Marktplatz und Einmündung Neue Straße sowie die Pfarrgasse im Zeitraum von **17:45 Uhr bis ca. 19:30 Uhr voll gesperrt**.

Zudem sind aufgrund des Fasnetsumzugs am **Samstag, den 10.02.2024 von 11:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr** folgende Straßen des Ortskerns gesperrt:

- Südstraße (Einmündung Inselweg bis Einmündung Drosselweg) zur Umzugsaufstellung

- Gärtringer Straße ab Inselweg ortseinwärts
- Marktplatz
- Hirschgasse
- Weißenberger Allee

Die Anlieger werden gebeten, in diesen Straßen für den genannten Zeitraum keine Fahrzeuge abzustellen.

Für einen besseren Verkehrsfluss zur Gemeindehalle wird wieder eine Einbahnstraßenregelung eingerichtet. Die Gemeindehalle ist aus Richtung Netto über die Eichenstraße und die Weißenberger Allee zu erreichen. Zurück in den Ort kommen Sie über den Verbindungsweg beim Sportgelände in Richtung Schafweg. Im Einbahnstraßenverkehr gilt absolutes Parkverbot. Bei Nichteinhaltung werden Fahrzeuge abgeschleppt!

Umleitungen werden ausgeschildert.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis!

Öffnungszeiten Rathaus und Postfiliale während der närrischen Zeit

Aufgrund des Rathaussturms schließt das Rathaus am Donnerstag, 08.02.2024 bereits um 17.30 Uhr.

Am „Faschingsdienstag“, dem 13.02.2024 ist die Verwaltung bis 12.00 Uhr erreichbar.

Die Postfiliale ist am „Faschingsdienstag“ vormittags geschlossen. Am Nachmittag ist die Postfiliale wie gewohnt von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Altpapiersammlung



Die nächste Altpapiersammlung findet am **Samstag, 10. Februar 2024** statt und wird vom V C P Deckenpfronn durchgeführt. Bitte stellen Sie die blaue Altpapiertonne bis 06:00 Uhr am Straßenrand bereit.

Fälligkeit der Grund- und Gewerbesteuer

Die 1. Rate der **Gewerbesteuer** wird am **15.02.2024** fällig. Auch die 1. Rate der Grundsteuer wird an diesem Tag fällig, soweit keine anderweitige Regelung vereinbart wurde (z. B. Fälligkeit der Jahreszahler am 01.07.2024).

Als **Barzahler** müssen Sie die im Bescheid genannten Zahlungstermine beachten, da Ihnen sonst Mahngebühren und Säumniszuschläge berechnet werden. Den **Abbuchern** wird die Rate im Abbuchungsverfahren in den nächsten Tagen vom angegebenen Konto abgebucht.

Bitte beachten Sie bei der Grundsteuer, dass Sie so lange keinen weiteren Grundsteuerbescheid erhalten, bis eine Änderung eintritt, z. B. im Steuerbetrag oder bei Eigentumswechsel. Bewahren Sie Ihren Grundsteuer-Dauerbescheid deshalb sorgfältig auf.

Hinweis zur Grundsteuerpflicht bei Eigentumswechsel

Bei Grundstücksveräußerungen bleibt der bisherige Eigentümer so lange zur Zahlung der Grundsteuer an die Gemeinde verpflichtet, bis der Steuermessbescheid des Finanzamtes vorliegt. Das Finanzamt schreibt den Grundsteuermessbescheid bei Eigentümerwechsel jeweils einheitlich auf den 1. Januar des folgenden Jahres zu. Erfolgte z. B. die Besitzübergabe am 15.06.2023, so wird der Eigentümerwechsel beim Finanzamt zum 01.01.2024 zugeschrieben. Solange besteht die Zahlungspflicht des bisherigen Eigentümers als Grundsteuerpflichtiger weiter. Anderslautende Vereinbarungen im Kaufvertrag sind nur für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer von Bedeutung, berühren jedoch die Steuerschuld und Zahlungspflicht gegenüber der Gemeinde auf Grund der rechtlichen Voraussetzungen (s. o.) nicht.

Haben Sie noch Fragen? Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Widmaier (Tel. 07056/9279-23) gerne zur Verfügung.

Die Gemeinde Deckenpfronn bietet für das
Kindergartenjahr 2024/2025



Anerkennungspraktikanten-Stellen und PiA-Stellen zum/zur Erzieher/in (m/w/d) im Krippen- und Kindergartenbereich

Ihre Aufgaben:

- Umsetzung des theoretischen Fachwissens in die Praxis
- Pädagogische Betreuung, Begleitung und Förderung der Kinder
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern
- Gestaltung von Projekten, Aktivitäten und pädagogischen Maßnahmen
- Rechtliche, konzeptionelle und organisatorische Aufgaben

Ihr Profil:

- Anerkennungspraktikum: Abschluss des schulischen Ausbildungsteils an einer Fachschule
- PiA: Realschulabschluss/Fachschulreife/Versetzungszeugnis in Klasse 11 (9-jähriges Gymnasium) oder in Klasse 10 (8-jähriges Gymnasium) sowie die Erfüllung weiterer Zulassungsvoraussetzungen wie z. B. mindestens ein-jährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen oder pflegerischen Bereich oder Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren sowie ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (weitere Voraussetzungen und Infos zu PiA erhalten Sie auf der Homepage von Fachschulen für Sozialpädagogik)
- Fähigkeit zum Aufbau eines guten Vertrauensverhältnisses zu den Kindern und Eltern
- Engagement, Reflexionsfähigkeit, Eigenverantwortung und Teamfähigkeit
- Spaß am Organisieren, Konzipieren, Evaluieren
- Nachweis eines bestehenden, vollständigen Masernimpfschutzes

Wir bieten:

- Fachliche Anleitung
- Kollegiales Arbeitsklima
- Tarifliche Ausbildungsvergütung
- Aussicht auf eine Anschlussbeschäftigung

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung (mit Angabe des gewünschten Einsatzbereichs im U3- oder Ü3-Bereich) inklusive Schulzeugnissen und Praxisnachweisen.

Ihre Unterlagen richten Sie bitte an: Gemeinde Deckenpfronn, Hauptamt, Andrea Rutz, Marktplatz 1, 75392 Deckenpfronn oder rutz@deckenpfronn.de.

Für weitere Informationen steht Ihnen Hauptamtsleiterin Andrea Rutz (Telefon: 07056/927927 oder Mail: rutz@deckenpfronn.de) gerne zur Verfügung.



ÖFFNUNGSZEITEN WICHTIGE KONTAKTDATEN

■ Öffnungszeiten Rathaus:

Montag, Dienstag, Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr 15.00 – 19.00 Uhr

Für das Bürgerbüro wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Telefon - Rathauszentrale	07056 9279-0
Telefax	07056 9279-50
E-Mail	gemeinde@deckenpfronn.de
Gemeindehomepage	www.deckenpfronn.de

Bürgermeister	07056 9279-21
Daniel Gött	goett@deckenpfronn.de

Sekretariat BM/Standesamt	07056 9279-21
Heide Landes	landes@deckenpfronn.de

Amtsblatt/VHS	07056 9279-35
Silke Meixner	meixner@deckenpfronn.de

Kämmerei	07056 9279-31
Tina Ohngemach	ohngemach@deckenpfronn.de

Gemeindekasse/Fundbüro	07056 9279-75
Jennifer Riesinger	riesinger@deckenpfronn.de
Nadine Widmaier	widmaier@deckenpfronn.de

Ordnungsamt	07056 9279-30
Tanja Löffler	loeffler@deckenpfronn.de

Hauptamt	
Andrea Rutz	rutz@deckenpfronn.de , 07056 9279-27
Emanuele Biasi	biasi@deckenpfronn.de , 07056 9279-37

Bauamt/Rentenversicherung	07056 9279-25
Gabriele Klos	klos@deckenpfronn.de

Bürgerbüro/VHS	
Beatrix Gratz	gratz@deckenpfronn.de , 07056 9279-20
Gisela Stöffler	stoeffler@deckenpfronn.de , 07056 9279-28

Jugendreferat	07056 9279-32 o. 0172 7653527
Stephan Strübin	jugendreferat@deckenpfronn.de

Flüchtlings-/Integrationsarbeit	07056 9279-24
Carmen Hahn-Gröning	hahn-groening@deckenpfronn.de

Bauhof	07056 9279-0
---------------	--------------

■ Öffnungszeiten Post:

Montag, Dienstag, Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr 15.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	15.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

Telefon – Post	07056 9279-79
-----------------------	---------------

NOTDIENSTE

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxis am Krankenhaus Herrenberg
Marienstraße 25, 1. Stock
71083 Herrenberg

Öffnungszeiten: Freitag von 16.00 Uhr - 22.00 Uhr - ohne Voranmeldung - Samstag, Sonn- und Feiertag von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr - ohne Voranmeldung

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für medizinisch notwendige Hausbesuche an Wochenenden und Feiertagen:
Telefonische Absprache von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Folgetag) unter Tel. 116 117 (sowie an den Wochentagen ab 18.00 Uhr)

■ Kinderärztlicher Notfalldienst

Für den Kreis Böblingen ist in Notfällen zuständig:
Kinderklinik Böblingen, Bunsenstraße 120, Tel. 116 117

■ Augenärztlicher Notfalldienst

Sie erreichen den Augenärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117.

■ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Unsere örtliche Zahnarztpraxis **Dr. Lothar Netzel**, Calwer Straße 14, ist unter der Telefonnummer 07056 3066 zu erreichen.
Sprechstunden nach Vereinbarung.

Auskunft über den zahnärztlichen Notfalldienst erhalten Sie unter Tel.: 0761 12012000.

■ Apothekenbereitschaftsdienst

- 08.02. Markt-Apotheke, Gärtringen
Hauptstr. 1, (07034) 22013
- 09.02. Gäu-Apotheke, Nebringen
Sindlinger Str. 25, (07032) 72878
- 10.02. Römer-Apotheke, Kuppingen
Hemmlingstr. 20, (07032) 31903
- 11.02. Apotheke Aidlingen
Badstr. 2, (07034) 5355
- 12.02. Schwarzwald-Apotheke, Herrenberg
Nagolder Straße 27, (07032) 26111
- 13.02. Sonnen-Apotheke Gärtringen
Grabenstr. 62 B, (07034) 21029
- 14.02. Apotheke Haug, Herrenberg
Walther-Knoll-Str. 3, (07032) 21656

Weitere Standorte in Ihrer Umgebung erhalten Sie unter:
<https://www.apotheken.de>

Andere Behörden

Wochen gegen Rassismus im Landkreis Böblingen

Vom 11. bis 24. März unter dem Motto „Menschenrechte für alle“

Landrat Bernhard: „Rassismus die Stirn bieten“

Die Internationalen Wochen gegen Rassismus finden dieses Jahr vom 11. bis 24. März unter dem Motto „Menschenrechte für alle“ statt. Im ganzen Landkreis Böblingen werden voraussichtlich rund 40 unterschiedlichste Aktionen angeboten. Die Veranstaltungen werden auf der Homepage www.lkbb-bb.de vorgestellt. Sie sind ein bunter Mix aus Workshop, Schulung, Vortrag, Diskussion, Lesung und Aktionen zum Mitmachen. Unter anderem beteiligen sich Kommunen, Schulen, Unternehmen, Netzwerke, Bündnisse und Vereine aus dem ganzen Landkreis. Landrat Roland Bernhard erklärt: „Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sind bei den Kundgebungen am Wochenende aufgestanden für Demokratie, Vielfalt und Freiheit. Wir haben ein starkes Zeichen gesetzt für eine demokratische Gesellschaft und die damit verbundenen Grundrechte. Auch mit den Wochen gegen Rassismus bieten wir Rassismus die Stirn. Der Landkreis Böblingen steht für Vielfalt. Vielfalt im Gegensatz zu Einfalt. Demokratie im Gegensatz zu Monokratie. Das diesjährige Motto „Menschenrechte für alle,“ ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Leitbild für eine freie und demokratische Gesellschaft, die Minderheitenrechte und die Meinung Andersdenkender respektiert“.

Die Auftaktveranstaltung findet am Montag, 11. März, um 13.30 Uhr in der Aula der Gottlieb-Daimler-Schule in Sindelfingen statt. Landrat Roland Bernhard wird begrüßen. Danach gibt Dr. Kathrin Leipold vom Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt einen Input zum Thema „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“. Rechtsanwalt Abdusalam Aslandur stellt anschließend dar, wie die Antidiskriminierungsstellen in Baden-Württemberg Menschenrechte praktisch umsetzen. Nina Born von der Geschäftsstelle Landkreis Böblingen bleibt bunt e. V. wird Aktionen.Engagement. Beratung des Vereins vorstellen. Nach einem Auftritt des Lebenshilfe-Chors Leonberg erfolgt ein Ausklang mit Austausch und Infobörse. Um eine Anmeldung zur Auftaktveranstaltung wird gebeten bis zum 29. Februar unter n.born@lkbb-bb.de
Der Landkreis Böblingen hat im Januar 2022 mit der Gründung des gemeinnützigen Vereins „Landkreis Böblingen bleibt bunt e. V.“ ein Zeichen gegen Rassismus und Diskriminierung gesetzt und engagiert sich hier kontinuierlich. Entstanden war der Verein aus der zuvor begründeten Initiative im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus 2021. Das Landratsamt hatte damals zur kreisweiten Beteiligung aufgerufen. Daraus entstand ein umfassendes Netzwerk vieler Akteure, die sich verstärkt gegen Rassismus und Diskriminierung engagieren wollten; darunter viele Städte und Gemeinden, Parteien und weitere Organisationen.

Freiwillige Feuerwehr Deckenpfronn

Terminplan Freiwillige Feuerwehr Deckenpfronn

- Freitag, 16.02.2024 um 20:00 Uhr Übung Zug 2
Atemschutzgeräteträger
- Freitag, 23.02.2024 um 20:00 Uhr Übung Zug 1

Jugendfeuerwehr Deckenpfronn

Terminplan Jugendfeuerwehr

- Kindergruppe:**
Freitag, 23.02.2024 um 16:30 Uhr,
Übung im Feuerwehrgerätehaus



Jugendgruppe:

Freitag, 23.02.2024 um 18:00 Uhr,
Übung im Feuerwehrgerätehaus

Kinderbetreuung und Schulen

**2024
Stellenangebote des
Waldorfkindergartens Tennental e. V.**

Wir suchen für unsere Einrichtung, die sich erweitern möchte, ab sofort oder später

Fachkräfte**für die Naturgruppe und die Hausgruppe.**

Der Umfang der Stellen beträgt 50 - 100 % einer Vollzeit-anstellung.

Sie bringen mit:

- staatlich anerkannte Erzieherausbildung, gerne mit waldorf-pädagogischer Zusatzqualifikation oder
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegeausbildung oder
- sonstige anerkannte Ausbildung / Studium
- gerne auch Naturpädagogik

PIA oder Anerkennungs-jahr

Oder wollen Sie eine Praxisintegrierte Ausbildung (PIA) machen?

Wir haben Ausbildungsplätze in der Krippengruppe und Naturgruppe für das Schuljahr 2023/2024

Wir bieten Ihnen:

- fröhliche Kinder
- Raum zum Gestalten
- Ein offenes und herzliches Team
- Bezahlung orientiert am TVöD
- Einen aktiven Trägerverein.

Bundesfreiwilligendienst

Der Freiwilligendienst wird durch die Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V. begleitet: www.freunde-waldorf.de

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an:

leitung@waldorfkindergarten-tenntal.de

oder per Post an:

Waldorfkindergarten Tennental e. V.

Ita-Wegman-Str. 1

75392 Deckenpfronn

Nachfragen richten Sie gerne telefonisch an uns:

07056 926205

Näheres über unseren Kindergarten finden Sie unter:

www.waldorfkindergarten-tenntal.de

Waldorfkindergarten Tennental e. V.

- eingetragener gemeinnütziger Verein – VR 241880 - Böblingen – wir sind wegen der Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr 7 AO) durch Bescheinigung des Finanzamtes Böblingen St.Nr. 56002/41069 als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt. Vorstand: A. Krewer, F. Röser, K. Nowak, M. Winter.

E-Mail: leitung@waldorfkindergarten-tenntal.de

Bankverbindung:

GENODEM1GLS DE30 4306 0967 7001 0845 00

Wir gratulieren

am 08. Februar 2024

Herrn Alfred Senghaas zum 85. Geburtstag
Herzlichen Glückwunsch!

Volkshochschule**Änderung Kursbeginn**

- DE 24 und DE 25 Spiel, Spaß und Bewegung bei Melanie Zinsmeister beginnt am 26. Februar 2024

Die folgenden VHS-Kurse **DE 24** und **DE 25** von **Frau Melanie Zinsmeister** beginnen nicht wie im VHS-Programm ausgeschrieben am 19.02.2024, **sondern erst eine Woche später am 26.02.2024.**

Die Kurse beginnen am Montag, 26. Februar 2024:

DE 24 „Spiel, Spaß und Bewegung für Kinder ab 1 Jahr mit einem Elternteil“ um 14.30 Uhr – 15.15 Uhr

DE 25 „Spiel, Spaß und Bewegung für Kinder ab 2 Jahren mit einem Elternteil“ um 15.15 Uhr – 16.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung!

Kirchliche Mitteilungen**Evangelische Kirchengemeinde
Deckenpfronn**

Pfarramt: Schulstraße 17, 75392 Deckenpfronn

Telefon: 07056 1289

E-Mail: pfarramt@kirche-deckenpfronn.de

Homepage: www.kirche-deckenpfronn.de

Das Pfarrbüro ist diese Woche nicht besetzt.

Pfarramtliche Vertretung: Pfarrer Stephan Bleiholder

E-Mail: stephan.bleiholder@elkw.de; Tel.: 07032 31407

Ansprechpartner bei Gemeindeangelegenheiten:

Thomas Dongus, Tel. 8115

E-Mail: thomas.dongus@kirche-deckenpfronn.de

Bei Trauerfällen bitte bei Pfarrer Betz, Tel. 0704 - 2341 anrufen.

WOCHENSPRUCH

Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn.

Lukas 18,31

GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

Sonntag, 11. Februar

– SONNTAG VOR DER PASSIONSZEIT - ESTOMIHI

10:00 Uhr Gottesdienst in der Nikolauskirche mit Prädikant Karl Heinz aus Mötzingen

Das Opfer des Gottesdienstes erbitten wir für die vielfältigen Aufgaben in der eigenen Gemeinde.

Es findet in den Ferien keine Kinderkirche statt.

Dienstag, 13. Februar

18:30 Uhr Gebetskreis, Infos unter Tel. 07056-39 81

Mittwoch, 14. Februar

In den Ferien findet kein Konfi-Unterricht statt.

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel

Bethel-Kleidersammlung

Vom **12. bis 17. Februar 2024** können wieder gute und tragbare Kleidung und Schuhe (paarweise) jeweils von 8:00 – 18:00 Uhr im Evang. Gemeindehaus im linken Raum im Untergeschoss abgegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter

www.brockensammlung-bethel.de

Ab dem 30. Januar 2024 steht **ein Karton Plastiksäcke für Kleiderspenden** vor dem Evang. Gemeindehaus Deckenpfronn. Sie dürfen aber gerne auch Ihre eigenen Plastiktüten verwenden.